

September 2023

Im Fokus: Der gute Bonus

Über Geld wird in der Schweiz nicht geredet, ausser es geht um Boni. Mit Blick auf die Finanzbranche wird die öffentliche Debatte um Management-Entschädigungen und wahrgenommene Lohnexzesse sehr emotional geführt. Der VSKB kann dies nachvollziehen, mahnt jedoch zur Vorsicht bei vorschnellen Entscheidungen – und hat einen Vorschlag.

Nach der Übernahme der Credit Suisse (CS) durch die UBS wurde die Diskussion rund um das Thema variable Lohnbestandteile - im Volksmunde kurz Bonus - neu lanciert. Die CS ist bekannt für ihre nicht nachvollziehbaren Boni zugunsten des obersten Kaders. Während das Geldinstitut in den letzten Jahren in mehrere Finanzskandale verwickelt war und hohe Kursverluste an den Börsen verzeichnete, zahlte die Grossbank im gleichen Zeitraum beträchtliche Summen an variablen Lohnbestandteilen an die Manager aus. Jetzt stellt sich die Frage auch politisch: Wie viel Bonus ist zu viel?

Die Sachlage wäre eigentlich klar: Mit dem FINMA-Rundschreiben 2010/1 [«Vergütungssysteme»](#) wird die Vergütungspolitik von Schweizer Finanzinstituten aufsichtsrechtlich geregelt. Zudem werden mit dem «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» Grundsätze für eine nachhaltige Vergütungspolitik definiert. Die Grundsätze beinhalten die Ausgestaltung und Anwendung einer transparenten und leicht umsetzbaren Vergütungspolitik, mit dem Ziel, Mindeststandards für Vergütungssysteme festzulegen. Unter anderem sollen variable Vergütungen langfristig vom wirtschaftlichen Erfolg des Finanzinstitutes gedeckt sein. Weshalb diese Instrumente im Fall der CS nicht gewirkt haben oder nicht zur Anwendung kamen, gilt es umfassend zu analysieren. Darauf basierend müssen allenfalls Konsequenzen gezogen werden. Nicht sinnvoll sind jedoch vorschnelle Entscheidungen ohne Kenntnis der wirklichen Schwachstellen.

Ungleichbehandlung zu anderen Branchen

Variable Lohnbestandteile kennen zahlreiche Branchen. Sie sind eine gängige und bewährte Vergütungsmethode, mit welcher die Vergütung eines Mitarbeiters an den Erfolg des Unternehmens, des Teams und/oder an erreichte Ziele und Ergebnisse geknüpft wird. Das diskutierte grundsätzliche Verbot für den Finanzsektor wäre eine Ungleichbehandlung zu anderen Wirtschaftsbranchen und ein ungerechtfertigter Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit. Auch für die - nicht für Lohnexzesse bekannten - Inlandbanken hätte dies einschneidende Konsequenzen. Sie fokussieren bei der Talentsuche primär auf den inländischen Markt und stehen in Konkurrenz zu anderen Wirtschaftsbranchen. Ein aufgezwungener Verzicht auf variable Lohnbestandteile benachteiligt sie entsprechend auf dem Rekrutierungsmarkt.

Positive Effekte einer Gewinnbeteiligung

Auf Basis der erwähnten Grundsätze ist das Vergütungssystem der Gewinnbeteiligung einem Bonus-System mit (möglichen) Fehlanreizen vorzuziehen. In einem System der Gewinnbeteiligung steigt die Summe der variablen Lohnbestandteile mit einem höheren Gewinn, während sie bei schlechten Ergebnissen sinkt oder ganz ausbleibt. So können Mitarbeitende bei einem guten Geschäftsverlauf am Unternehmenserfolg partizipieren und es werden sinnvolle Anreize gesetzt. In einem schlechten Jahr kann das Unternehmen seinen Personalaufwand reduzieren, indem es die Gewinnbeteiligung senkt oder streicht. Werden variable Lohnbestandteile richtig angewendet, haben diese positive Effekte auf die Motivation und Leistungen der Mitarbeitenden, auf die Arbeitgeberattraktivität und sie können die Mitarbeitendenbindung erhöhen.

Die Kantonalbanken stehen für einen vernünftigen und nachhaltigen Einsatz von variablen Lohnbestandteilen ein. Ein grundsätzliches Verbot lehnen die Kantonalbanken dezidiert ab. Falls die Analyse des CS-Falles einen Handlungsbedarf ergeben würde, könnten die wichtigsten Grundsätze des FINMA-Rundschreibens 2010/1 auf Verordnungs- oder Gesetzesstufe verankert werden. Damit hätten die Behörden einen weiteren Hebel, um Boni, welche die festgelegten Prinzipien nicht beachten, zu ahnden.



Hanspeter Hess,
Direktor, Verband Schweizerischer Kantonalbanken

«Im Fokus» ist eine Rubrik des Sessionsradars der Kantonalbanken
Erschienen am 8. September 2023

September 2023



Geschäft des Bundesrates. Informationssicherheitsgesetz. Änderung (Einführung einer Meldepflicht für Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen)

**22.073: Geschäft des Bundesrates.
Informationssicherheitsgesetz. Änderung (Einführung einer Meldepflicht für Cy-
berangriffe auf kritische Infrastrukturen)**

Im Nationalrat, am Montag, 11. September 2023

Position der Kantonalbanken

Die Kantonalbanken begrüßen grundsätzlich die Änderung des Bundesgesetzes über die Informationssicherheit beim Bund, bemerken jedoch zwei wesentlich anzupassende Aspekte:

- Die Kantonalbanken monieren, dass nicht nur eine Meldepflicht für Cyberangriffe eingeführt, sondern die Vorlage auf die Meldung von Schwachstellen ausgeweitet werden soll. Aus Sicht der Kantonalbanken bietet diese Ausweitung keinerlei Vorteile. Der Begriff «Schwachstellen» ist in der ganzen Vorlage zu streichen, ausser bei Art. 73b Abs. 3 E-ISG, da dort der Kontext («Kenntnis erhalten») Sinn macht.
- Die Kantonalbanken kritisieren ausserdem, dass die Vorlage zu viele Unternehmungen reguliert. Die tangierten Unternehmen bzw. die Anzahl sinnvollerweise meldepflichtiger Fälle könnten reduziert werden, wenn nur Cyberangriffe geregelt werden, welche erhebliche Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von kritischen Infrastrukturen haben. Dieser Vorschlag entspricht der mit der Aufsichtsmitteilung 5/2020 geäußerten Haltung der FINMA, den Aufwand der Meldepflicht zielbasiert zu gestalten. Art. 73d E-ISG ist entsprechend anzupassen.

Erläuterungen zum Geschäft

Das Informationssicherheitsgesetz soll um eine Meldepflicht für Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen ergänzt werden. Die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen wären verpflichtet, Cybervorfälle dem Nationalen Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) zu melden.

Stand des Geschäfts

Der Bundesrat publizierte im Dezember 2022 die Botschaft, worauf die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) ihrem Rat empfahl, die Meldepflicht anzunehmen und diese auf Schwachstellen auszuweiten. Der Nationalrat folgte seiner vorberatenden Kommission und hiess die Ausweitung in der Frühjahrsession 2023 gut, der Ständerat lehnte diese ab. Die Mehrheit der SiK-N empfiehlt nun als Kompromiss, die Meldepflicht einzuschränken und die Eigenentwicklungen der betroffenen Unternehmen davon auszunehmen.

September 2023



Geschäft des Bundesrates. Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz UEG)

22.082: Geschäft des Bundesrates.

Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz UEG)

Im Nationalrat, am Mittwoch, 20. September 2023

Position der Kantonalbanken

Die Kantonalbanken engagieren sich seit Jahren für geeignete Massnahmen, welche die Unternehmen administrativ entlasten, und die Regulierungskosten senken. Entsprechend begrüssen die Kantonalbanken die Vorlage ausdrücklich. Gemäss dem neusten [Bürokratiemonitor des Seco](#), verursachen regulierungsbedingte administrative Aufwände allein für KMU jährliche Kosten von rund 6.3 Mrd. Franken. Es ist daher wichtig, dass Regulierungen effektiv und ziel führend ausgestaltet werden. Das Unternehmensentlastungsgesetz leistet einen wichtigen Beitrag zur Effizienzsteigerung des Regulierungsprozesses. Doch gerade bei einem Kernstück der Vorlage gibt es einen Qualitätsmangel. So soll die Regulierungsfolgenabschätzung nach wie vor von der für die Regulierung zuständigen Bundesstelle vorgenommen werden. Angesichts der kostentreibenden Auswirkungen von Regulierungen würde eine unabhängige Prüfstelle, die Qualität und Methodik der Regulierungsfolgenabschätzung prüft, die heutige Regulierungspolitik verbessern. Entsprechend unterstützen die Kantonalbanken den Mehrheitsantrag der WAK-N zu Art. 5a.

Erläuterungen zum Geschäft

Das neue Gesetz hat zum Ziel, die administrative Belastung und die Regulierungskosten für Unternehmen zu reduzieren und diverse Behördenleistungen zu digitalisieren. Dabei sollen

Grundsätze und Prüfpflichten gesetzlich verankert werden, welche dazu beitragen, dass Regulierungen effizient und schlank ausgestaltet werden. Weiter sollen die Kosten von neuen und bestehenden Regulierungen systematisch geschätzt, analysiert und transparent ausgewiesen werden. Diese Schätzungen sollen dem Bundesrat und dem Parlament als Entscheidungsgrundlage dienen.

Stand des Geschäfts

Das Geschäft geht auf die Motion [16.3388](#) von Nationalrätin Sandra Sollberger (SVP/BL) zurück, die insbesondere KMU vor administrativer Belastung bewahren will. Die Vorlage wurde vom Ständerat in der Sommersession 2023 beraten. Die kleine Kammer nahm das Gesetz mit 28 zu 9 Stimmen an, einem Antrag auf die Einführung einer unabhängigen Prüfstelle für die Regulierungskosten erteilte sie eine Absage. Die nationalrätliche Wirtschaftskommission beurteilt das Geschäft anders: Sie spricht sich für die Einführung einer Prüfstelle aus, welche die Methodik und Qualität der Regulierungsfolgenabschätzungen objektiv und unabhängig sicherstellt.

Weitere Auskünfte:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken | Wallstrasse 8 | 4002 Basel
Michele Vono, Leiter Public Affairs, Tel. 061 206 66 29, m.vono@vskb.ch

Die Gruppe der Kantonalbanken umfasst 24 Institute mit Niederlassungen in 26 Kantonen. Sie ist damit gesamtschweizerisch präsent und nimmt mit rund 19'000 Mitarbeitenden sowie rund 640 Geschäftsstellen eine führende Rolle ein. Ihr Marktanteil im Inlandgeschäft liegt bei rund 30 Prozent. 1907 haben sich die Kantonalbanken im Verband Schweizerischer Kantonalbanken VSKB zusammengeschlossen. Dieser vertritt die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder. Der Verband trägt dazu bei, die Stellung der Kantonalbanken in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu stärken und fördert die Zusammenarbeit unter den einzelnen Mitgliedern.